

## **Förderungsbedingungen für Anträge auf Förderung aus dem Fonds "Frieden stiften" der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Der Fonds "Frieden stiften" ist nach dem Beschluss vom 26. November 2010 der 24. Landessynode durch das Landeskirchenamt und das Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche aus einer regelmäßigen landeskirchlichen Kollekte eingerichtet worden, um Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und anderen kirchlichen Einrichtungen bei der Durchführung von friedensstiftenden und gewaltpräventiven Projekten zu ermutigen und unterstützen.

Mit dem Fonds "Frieden stiften" sollen konkrete Projekte zur Überwindung von Gewalt gefördert werden insbesondere, wenn kirchliche Einrichtungen und Initiativen im Einzugsbereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit ihrem gesellschaftlichen Umfeld kooperieren.

Für die Förderung eines Projektes aus dem Fonds "Frieden stiften" ist ein schriftlicher Antrag der Verantwortlichen notwendig. Ein entsprechendes Antragsformular kann bei der am Ende des Merkblattes angegebenen Adresse angefordert oder über das Internet heruntergeladen werden.

### **Inhaltliche Voraussetzungen zur Förderung:**

1. Das Vorhaben oder Projekt hat einen friedensstiftenden bzw. gewaltpräventiven Charakter bezüglich der Ziele, Zielgruppen und Methoden etc. Die Beispielhaftigkeit des Vorhabens soll zur Anregung und Nachahmung ermutigen und anleiten.
2. Eine Kooperationsbereitschaft mit anderen gesellschaftlichen Gruppierungen ist geplant.
3. Für das Vorhaben oder Projekt ist ein klar umrissener zeitlicher Rahmen (Laufzeit von... bis...) benannt.
4. Vorhaben oder Projekte, die Bestandteil eines bereits bestehenden regulären Arbeitsauftrages sind, können grundsätzlich nicht gefördert werden. In Ausnahmefällen ist eine Teilförderung möglich, wenn das Projekt oder Vorhaben anteilig die unter Ziffer 1. genannten Fondsziele verfolgt. Darunter fallen Anträge anderer nicht-selbstständiger rein kirchlicher Institutionen auf mittlerer und oberer Ebene.
5. Mit der Förderung ist die Verpflichtung zur angemessenen Öffentlichkeitsarbeit und zur Verwendung des Logos der ev.-luth. Landeskirche Hannovers verbunden. Während und bei Abschluss des Vorhabens oder Projektes ist die Möglichkeit zur Weitergabe von Informationen an den/die Vorsitzende/n des Vergabeausschusses durch Gespräch oder Überlassung von Text- und Bildmaterial sicherzustellen. Der Förderungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass die geförderten Vorhaben öffentlich (Internet, Publikationen etc.) vorgestellt werden.

### **Formelle Voraussetzungen zur Förderung:**

1. Der Antrag auf Förderung muss rechtzeitig vor Beginn eines Vorhabens oder Projektes (eine Vergabeentscheidung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen möglich) gestellt werden. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden.

2. Die Trägerschaft des Vorhabens soll bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem Verein in kirchlicher Trägerschaft oder vergleichbaren Einrichtungen liegen.
3. Die Verwendung des für den Fonds "Frieden stiften" vorgesehenen Antragsformulars und die Vorlage erforderlicher Anlagen sind notwendig.
4. Mit dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Eine Vollfinanzierung durch den Fonds "Frieden stiften" ist nur in Ausnahmefällen möglich. Kostensteigerungen gegenüber dem der Bewilligung zu Grunde liegenden Kosten- und Finanzierungsplan können nicht bzw. nur nach erneuter entsprechend geänderter Antragstellung bezuschusst werden.
5. Die Zahlung von Abschlägen auf einen bewilligten Zuschuss ist möglich, wenn erkennbar ist, dass der Antragsteller in Vorleistung treten muss und dafür keine Eigenmittel hat.
6. Die Abrechnung des Vorhabens muss auf der Grundlage des der Bewilligung zu Grunde liegenden Kosten- und Finanzierungsplanes erfolgen. Festgesetzte Eigenanteile sind in jedem Falle zu erbringen. Bereits gezahlte, aber nicht verbrauchte Mittel sind spätestens mit dem Abschluss des Vorhabens zurückzuzahlen.
7. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens sind ein Bericht mit Verwendungsnachweis sowie die Endabrechnung vorzulegen. Dies sollte unter dem Hinweis der Abrufung der bewilligten Mittel in benötigter Höhe geschehen. (Hiermit beantrage ich die Abrufung...).
8. Über die Förderung und deren Umfang entscheidet ein Vergabeausschuss. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel des Fonds "Frieden stiften" besteht nicht.
9. Der Antragsteller erkennt durch eine verbindliche Unterschrift die Förderungsbedingungen des Fonds "Frieden stiften" an.